

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem
Schwarzwald**

Mayer, Julius

Freiburg i. Br. [u.a.], 1893

Johannes V. Tüffer (1427-1439)

urn:nbn:de:bsz:31-32155

willkürliche Verhaftungen, sein Eigenthum gegen willkürliche Pfändung hinreichend geschützt war. Erst wenn er den dritten Gang nach der Steuer umsonst gethan, durfte der Untervogt ein Pfand nehmen, das in des Klosters Freihof unter dem Frieden desselben einstweilen aufbewahrt wurde. Verhaftet aber durfte ein belehnter Mann nach dem Weisthum von 1416 nur dann werden, wenn er „mit seinem Gute sein Unrecht nicht bessern“ konnte. Ein „schädlicher Mann“, der im Verdacht stehe, flüchten zu wollen, sollte von des Gotteshauses Knechten ins Gefängniß beim Kloster geführt werden¹.

Bezüglich des Kaufes und Verkaufes gab es keinerlei Beschränkung, ja nicht einmal eine solche des freien Zuges für die Eigenthümer des Gotteshauses. „Wer auch bei lebendem Leib fährt von dem Gut, ist er schon des Gotteshauses eigen, so gibt er keinen Fall, das Gotteshaus muß des Falles warten, bis daß er stirbt“, heißt es im ältesten Dingrecht. Auch später wurde der freie Zug ohne Unterschied nur davon abhängig gemacht, daß der Wegziehende seine Schulden ans Gotteshaus oder an Unterthanen bezahlt habe².

In einem Theile dieser Bestimmungen ging im Laufe des 15. Jahrhunderts eine Umgestaltung vor sich, die manchen veränderten Verhältnissen entsprechend eine Neuordnung erforderte, welche letztere in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch erfolgte.

Auf Abt Heinrich V. folgte

Johannes V. Löffler (1427—1439),

geboren zu Kirchheim in Württemberg, „der in Vertheidigung der Rechte seines Klosters keinem seiner Vorgänger nachstand“³. Als das Concil von Basel im Jahre 1431 zusammengetreten war, wandten sich der Abt Johannes und der Convent von St. Peter mit bitteren Klagen an die versammelten Väter, weil von seiten mehrerer Adelligen schwere Bedrängniß über das Gotteshaus gebracht und demselben auch manche Güter weggenommen worden waren. Die Synode gab am 5. Februar 1435 den Aebten von St. Blasien, St. Trudpert und Thennenbach den Auftrag, solchen Uebelthätern entgegenzutreten und selbst die Strafe der Excommunication anzuwenden, bis die Frevler von ihrem Treiben abstehen und Genugthuung leisten würden⁴.

Am 26. Februar desselben Jahres bestätigte dann das Concil von Basel die Freiheiten, Gnaden, Privilegien und Rechte des Klosters⁵.

¹ G. Gothein a. a. O. S. 272.

² Ebend. S. 273.

³ Syn. Ann. zu 1427.

⁴ Perg.-Orig.-Urk. mit Bulle (sehr beschädigt) im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁵ Perg.-Orig.-Urk. mit Bulle im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

Da zu dieser Zeit die zum St. Peterschen Klostergebiet gehörige Kirche zu Neukirch auf dem Schwarzwald neu gebaut und consecrirt worden war, verliehen am 8. Mai 1435 die beim Concil anwesenden Bischöfe Matthäus Naulensis, Antonius Subensis und Heinrich Siginensis allen Christgläubigen, wenn sie an gewissen Festtagen nach reumüthigem Empfange der heiligen Sacramente diese Kirche besuchen und zum Ausbau und Schmuck derselben beitragen, je einen Ablass von 50 Tagen¹.

Eine besondere Auszeichnung wurde dem schwarzwäldischen Stifte im Jahre 1436 zu theil, indem am 18. December genannten Jahres das Concil in Basel dem Abt Johannes von St. Peter und seinen Nachfolgern

das Privilegium der Pontificalinsignien

verlieh².

Zehn Jahre bereits stand Abt Johannes V. dem Kloster vor und hatte durch seine Sorgfalt und seinen Eifer manche Schäden geheilt, da kam neues schweres Unheil über das Gotteshaus. Im Jahre 1437 wurde das Kloster zum zweitenmal durch eine **Feuersbrunst** verheert. Die Kirche und, wie es scheint, der größte Theil der Wohnungen wurden in Asche gelegt; auch die Urkunden der päpstlichen und kaiserlichen Privilegien des Klosters gingen dabei zu Grunde³.

Abt Johannes überlebte dieses Unglück seines Gotteshauses nur kurze Zeit. Am Feste Mariä Geburt 1439 schied er aus dieser Zeitlichkeit, nachdem die letzten Jahre seines Lebens noch durch eine Irrung mit den Dominikanern zu Freiburg wegen einer Korngülte, welche das Predigerkloster von einigen Gütern zu Ehrenstetten an St. Peter zu fordern hatte⁴, und durch eine Streitigkeit mit dem Johannitercomthur der Häuser zu Freiburg und Heiterstheim wegen Güterzehnten im Gebiete von Seefeldern getrübt worden waren⁵. Zwar wurde in beiden Fällen zu Gunsten von St. Peter entschieden, doch mußte von da an das Kloster alljährlich einen kleinen Fruchtzins, 2 Scheffel Weizen und 2 Scheffel Roggen, an die Commende abgeben.

Der Nachfolger des Abtes Johannes V.,

Jakob II., Vogt von Altensummerau (1439—1443),

erhielt vom Concil zu Basel den Auftrag, die Kirche in Simonswald dem Collegiatstifte zu Waldkirch zu incorporiren und zu diesem Zwecke die freie

¹ Annal. I, zu 1435, p. 414.

² Perg.-Orig.-Urk. mit Bulle im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

³ Annal. I, zu 1437, p. 417. 418.

⁴ Perg.-Orig.-Urk. vom 16. December 1438, mit dem Siegel des Albrecht Turner, Schultheißen zu Freiburg, im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁵ Perg.-Orig.-Urk. vom 18. Juni 1439, mit dem Siegel des Erhart von Neuenfels als Obmanns des Schiedsgerichtes, im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.